

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

3000 Hannover 1, den 21. August 1984  
Rote Reihe 6  
Anschrift: Landeskirche Hannover, Postfach 3726 u. 3727  
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1241-315  
oder Zentrale (0511) 1241-1  
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover  
Konten der Landeskirchenkasse Hannover  
Postscheckamt Hannover Nr. 101 00-305 (BLZ 250 100 30)  
Landesbank Hannover Nr. 35913 (BLZ 250 500 00)  
Ev. Kreditgenossenschaft Hannover Nr. 6009 (BLZ 250 607 01)  
5470 II 19, 6 R 355  
(Bei Beantwortung bitte angeben)

### Rundverfügung G33/1984

#### **Darstellung von Gewalt in den Medien**

Bezug: Beschlüsse der 20. Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 29.6.1984 zum Bericht ihres Öffentlichkeitsausschusses (Aktenstück Nr. 44 A)

Mit Rundverfügung G21/1984 haben wir eine Entschließung der 20. Landessynode vom 17. März 1984, mit der diese sich mit Nachdruck gegen die zunehmende Darstellung von Gewalt in den Medien wendet, an alle Pfarrämter gesandt. Die Landessynode weist insbesondere auf die verderblichen Auswirkungen und Schäden auf die Denk- und Empfindungswelt von Kindern und Jugendlichen hin, die durch die wachsende Verbreitung von Szenen brutaler Gewalt, Pornographie und Verrohung der Sprache durch zahlreiche Videocassetten zu befürchten ist. Aufgrund eines Berichtes ihres Öffentlichkeitsausschusses (Aktenstück Nr. 44 A) hat sich die 20. Landessynode auch in ihrer IV. Tagung am 29. Juni 1984 mit dem Thema der Darstellung von Gewalt in den Medien beschäftigt. Sie hat dazu u. a. folgenden Beschluß gefaßt:

"Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt, den Kirchenkreisvorständen und Kirchenkreistagen das Aktenstück Nr. 44 A zuzuleiten mit der Bitte, dieses zu behandeln, daraus Folgerungen für die Arbeit in Kirchenkreisen und Gemeinden zu ziehen, an Schulen und kommunale Verwaltungen heranzutreten und die Kirchengemeinden, besonders die Eltern, zu einer eingehenden Behandlung der Problematik zu veranlassen."

In diesem Sinne übersenden wir als Anlage einen Abdruck des Aktenstückes Nr. 44 A. Wie in unserer Rundverfügung G21/1984 weisen wir darauf hin, daß der Wirksamkeit notwendiger gesetzlicher Regelungen Grenzen gesetzt sind und es deshalb notwendig ist, den drohenden Gefahren durch präventive pädagogische und seelsorgerliche Maßnahmen zu begegnen. Die Medienzentrale und das Landesjugendpfarramt im Amt für Gemeindedienst sowie die Landesstelle für Jugendschutz in Hannover, Leisewitzstr. 26, Hannover 1, stehen zur Beratung zur Verfügung. Es wird auch nötig sein, das Problem der Darstellung von Gewalt in den Medien mit Erwachsenen zu erörtern. Eine Beobachtung des Videomarktes am Orte hat sich verschiedentlich als nützlich erwiesen.

Wir bitten die Kirchenkreisvorstände, die Kirchenkreistage und die Pfarrämter, die Überlegungen der 20. Landessynode möglichst eingehend zu erörtern und weitgehend zu verbreiten und diese Rundverfügung auch allen in der Jugendarbeit hauptamtlich Tätigen zur Kenntnis zu bringen.

gez. Dr. von Vietinghoff

Anlage  
(ist nicht beigelegt)